

# Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

WiVwAufIV

Ausfertigungsdatum: 08.09.1950

Vollzitat:

"Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 303 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist"

**Stand:** Geändert durch Art. 303 V v. 29.10.2001 I 2785

## Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1964 +++)

## Eingangsformel

Auf Grund des Artikels 130 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### § 1

*Mit Wirkung vom 1. April 1950 werden folgende Verwaltungsstellen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes aufgelöst:*

- 1. Das Büro des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes*
- 2. Das Generalsekretariat des Länderrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes*
- 3. Die Direktorialkanzlei des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit der Außenstelle Berlin*
- 4. Die Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes*
- 5. Die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes*
- 6. Die Verwaltung für Finanzen des Vereinigte Wirtschaftsgebietes*
- 7. Die Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes*
- 8. Das Rechtsamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes*
- 9. Das Amt für Fragen der Heimatvertriebenen.*

### § 2

(1) Die Befugnisse, die den in § 1 angeführten Verwaltungsstellen zustanden, die Geltendmachung der Ansprüche und die Erfüllung der Verpflichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in ihrem Bereich übernimmt

1. für die in § 1 Nr. 1 genannte Verwaltungsstelle:  
Der Präsident des Deutschen Bundestages

2. für die in § 1 Nr. 2 genannte Verwaltungsstelle:  
Der Präsident des Deutschen Bundesrates
3. für die in § 1 Nr. 3 genannte Verwaltungsstelle:  
Das Bundesministerium des Innern
4. für die in § 1 Nr. 4 genannte Verwaltungsstelle:  
Der Bundesminister für Arbeit
5. für die in § 1 Nr. 5 genannte Verwaltungsstelle:  
Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
6. für die in § 1 Nr. 6 genannte Verwaltungsstelle:  
Das Bundesministerium der Finanzen
7. für die in § 1 Nr. 7 genannte Verwaltungsstelle:  
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
8. für die in § 1 Nr. 8 genannte Verwaltungsstelle:  
Das Bundesministerium der Justiz
9. für die in § 1 Nr. 9 genannte Verwaltungsstelle:  
*Der Bundesminister für Vertriebene.*

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Regelung von Ansprüchen und Verpflichtungen dieser Art im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen abweichend hiervon selbst übernehmen oder auf ein anderes Bundesministerium übertragen.

### **Fußnote**

§ 2 Abs. 1 Nr. 9 Kursivdruck: Jetzt "Bundesminister des Innern" gem. Art. 1 G 1103-4 v. 18.3.1975 I 705 mWv 11.11.1969; gem. Art. 303 Nr. 1 Buchst. a V v. 29.10.2001 I 2785 mWv 7.11.2001 "Bundesministerium des Innern" § 2 Abs. 2: IdF d. Art. 303 Nr. 1 Buchst. a u. b V v. 29.10.2001 I 2785 mWv 7.11.2001

### **§ 3**

(1) Folgende Behörden und Einrichtungen werden von der Auflösung gemäß § 1 nicht betroffen, sondern in die Verwaltung des Bundes überführt:

- a) im Bereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
  1. *Die Außenhandelsstelle in Frankfurt am Main-Griesheim*
  2. *Die Biologische Zentralanstalt für Landwirtschaft zu Braunschweig-Gliesmarode*
  3. *Die Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel*
  4. *Die Zentralanstalt für Getreideverarbeitung in Detmold*
  5. *Die Zentralanstalt für Fischerei in Hamburg*
  6. *Das Sortenamtsamt für Nutzpflanzen in Frankfurt am Main*
  7. *Das Zentralinstitut für Forst- und Holzwirtschaft in Reinbeck bei Hamburg*
  8. *Die Zentralforschungsanstalt für Kleintierzucht in Celle*
  9. *Die Zentralforschungsanstalt für Fleischwirtschaft in Kulmbach*
  10. ...
- b) im Bereich des Bundesministeriums der Finanzen:
  11. *Das Hauptamt für Soforthilfe in Bad Homburg v. d. Höhe*
  12. ...
  13. *Das Amt für Wertpapierbereinigung in Bad Homburg v. d. Höhe*
- c) im Bereich des Bundesministeriums des Innern:
  14. *Das Institut für Raumforschung in Bad Godesberg*
- d) im Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie:

15. *Die Zentralstelle für Besatzungsbedarf in Frankfurt am Main-Höchst; sie führt die Bezeichnung "Bundesstelle für Besatzungsbedarf"*
16. Die Physikalisch-Technische Anstalt zu Braunschweig; sie führt die Bezeichnung "Physikalisch-Technische Bundesanstalt".

(2) Das zuständige Bundesministerium kann die bisherigen Bezeichnungen dieser Stellen ändern.

#### **§ 4**

Das Deutsche Patentamt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wird in die Verwaltung des Bundes überführt. Es führt die Bezeichnung "Deutsches Patentamt".

#### **§ 5**

Das Statistische Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird in die Verwaltung des Bundes überführt. Es führt die Bezeichnung "Statistisches Bundesamt".

#### **§ 6**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.